



Kursorische Übersicht zum 1. KJHSRG- Regierungsentwurf (12.08.2026)

.....

Angela Smessaert im Anschluss an Austausch
der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE – AGJ (HG.)

Sozialgesetzbuch VIII

auf dem Stand des Gesetzes zur
Abschaffung der Kostenheranziehung
von jungen Menschen in der Kinder-
und Jugendhilfe

*Gesamttext und Auszug aus den KJSG-Begründungen
mit Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
und mit Kostenbeitragsverordnung*



1

Übersicht

.....

- Wie weiter mit der Inklusiven Zusammenführung?
- Welche Vorgaben gibt es zur Infrastrukturellen Bildungsassistenz?
- Was ist aus dem Vorrang Infrastruktureller niedrigschwelliger Unterstützungsangebote und Regelleistungen ggü. HzE geworden?
- Was für Veränderungen gibt es bzgl. UMA?
- Welche Kostenfolgen sind prognostiziert und wer verantwortet diese?
- Was sonst noch auffiel?
- Welche Zeitschiene wird aufgemacht?
- Wie geht es weiter?

Seite 2 | 13.08.2026



2

Wie weiter mit der Inklusiven Zusammenführung?

.....

deutlicher Unterschied 1. KJHSRG-RefE (04/2026 bzw. inoffiziell 06/2026),
da nun letztlich Verschieben der 3. Stufe aus KJSG-Zeitplanung und sehr geringfügiges Aufgreifen
der Vorschläge des IKJHG-RegE

3

Wie weiter mit der Inklusiven Zusammenführung?

-
- **Vorrang der Eingliederungshilfe gem. SGB IX-2. Teil bei (drohender) körperlicher und geistiger Behinderung ggü. SGB VIII bleibt**
 - **Erprobungsklausel, § 10c SGB VIII-E**
 - Länder dürfen für eine von diesen festgelegte Anzahl Kommunen auf deren Antrag
 - zu Erprobungsmöglichkeit bis 31.12.2032 zulassen
 - dabei Anspruchsnorm: § 35a SGB VIII-E für alle Behinderungsformen
 - dabei Verfahrensvorgaben: §§ 36 - 36b SGB VIII unter Beachtung weitergehender Regelungen des Gesamtplanverfahrens in §§ 117 – 122 SGB IX
 - **Evaluation** durch BMBFSFJ unter Beteiligung der Länder mit Bericht an Bundestag und Bundesrat bis 31.03.2030 zu Ergebnissen und finanziellen Auswirkungen
 - Anpassung § 35a SGB VIII-E an UN-BRK-Behindertenbegriff & dort keine Engführung mehr auf seelische Behinderung (bleibt jenseits der Erprobungskommunen aber erhalten wg Fortgeltung § 10 Abs. 4 SGB VIII),
Bedarfsfeststellung möglichst mit bestehenden Gutachten, § 35c SGB VIII-E (= § 38a RefE)

Seite 4 | 13.08.2026

4

Welche Vorgaben gibt es zur Infrastrukturellen Bildungsassistenz?

.....

Weitgehend vergleichbar zu 1. KJHSG-RefE (04/2026 bzw. inoffiziell 06/2026),
aber volle Verantwortungsverlagerung auf Kinder- und Jugendhilfesystem

5

Welche Vorgaben gibt es zur Infrastrukturellen Bildungsassistenz?

-
- **Einführung Infrastruktureller Bildungsassistenz**
für erforderliche Anleitung und Begleitung in KiTas und Schule
 - wegen des erzieherischen Bedarfs, § 27 V SGB VIII-E
 - wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung, § 35b SGB VIII-E
 - hingegen ausdrücklich kein Erfassen von bisherigen Fallgruppen nach SGB IX-2. Teil
 - hierfür keine Hilfeplanung i.S.d. §§ 36ff. SGB VIII oder § 35c SGB IX-E
 - soweit infrastrukturelles Angebot fehlt oder der individuelle Bedarf eine Einzelfallhilfe erfordert, besteht darauf Anspruch
 - Planung laut § 80a SGB VIII-E nach Maßgabe von § 80 SGB VIII unter Beteiligung der im Land für Schule zuständigen Behörde, näheres regelt Landesrecht
 - **Keine Bestrebungen von Bundesseite zu diesbezüglicher Kostenvereinbarung mit den Ländern**, nur Planung der Förderung eines Forschungsvorhabens

6

Was ist aus dem Vorrang Infrastruktureller niedrigschwelliger Unterstützungsangebote und Regelleistungen ggü. HzE geworden?

.....

Weitgehend vergleichbar zu 1. KJHSG-RefE (04/2026 bzw. inoffiziell 06/2026)

7

Was ist aus dem Vorrang Infrastruktureller niedrigschwelliger Unterstützungsangebote und Regelleistungen ggü. HzE geworden?

• Vorrang ggü HzE

- sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insb. nach §§ 13, 16 bis 18, 22 bis 24 im Hinblick auf den Einzelfallbedarf geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind (verdeutlichte Prüfungsmaßgabe § 36 I Nr. 3: „auf Grundlage in Jugendhilfeplanung festgestelltem Bestand und des Einzelfallbedarfs“)
- ab Alter von 14 werden Hilfen und Maßnahmen nach § 13 vorrangig gewährt, wenn sie geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind (Prüfungsmaßgabe § 36 I Nr. 2, aber ohne weitere Aussage)

• Neue Einfügungen in § 36 Abs. 1 und 2 SGB VIII-E

- Abs 1: ausdrückliches Recht auf Beteiligung von Vertrauensperson bei entsprechendem Verlangen
- Abs 2 S. 1 Entscheidung in Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte über Hilfe- und Leistungsart & (neu) über o.g. Vorrang ggü. HzE; S. 2 und 3 (unverändert) Aufstellung eines Hilfeplans als Grundlage für Ausgestaltung der Hilfe gemeinsam mit jM und PSB, regelmäßige Überprüfung; S. 3 Berücksichtigung Geschwisterbeziehung

Seite 8 | 13.08.2026

8

Was für Veränderungen gibt es bzgl. UMA?

Eingehen auf Kritik zu 1. KJHSRG-RefE (04/2026 bzw. inoffiziell 06/2026)

9

Was für Veränderungen gibt es bzgl. UMA?

- **Weniger Fristverlängerungen**
 - Weiterhin: Meldefrist in § 42a IV SGB VIII-E von 7 Tage auf 1 Monat
 - Verzicht: Verteilungsdurchführungsfrist in § 42b IV Nr. 4 SGB VIII bleibt bei 1 Monat
- **Medizinische Altersfeststellung in § 42f SGB VIII-E**
 - jetzt nur „in begründeten Zweifelsfällen“ statt stets „soweit nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Volljährigkeit auszuschließen ist“
 - weiterhin keine aufschiebende Wirkung bei Klage & Entfall Vorverfahren nach § 68 VwGO
- **Keine bußgeldbewehrte Residenzpflicht**
 - Verzicht auf entsprechenden Vorschlag für § 42e und § 104 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII

10

Welche Kostenfolgen sind prognostiziert und wer verantwortet diese?

.....

11

Welche Kostenfolgen sind prognostiziert und wer verantwortet diese?

.....

- **Insgesamt Einsparungserwartung, die sukzessiv steigt**
deutlich reduziert ggü. RefE, aber Tendenz gleichbleibend (ca. 150 Mio statt 200 Mio/2028 bis 1.340 Mio statt 2.713 Mio/2036)
- **Erklärung zu Kostenschätzung bleibt verhalten**
Antwort auf Kleine Anfrage BT-Drs 21/7497:
 - Verweis auf Kontakt mit diversen Akteuren
 - Verweis auf KJHStatistik ohne genaue Quellenangabe
 - Einordnung zu HzE-Vorrang: geht nicht um pauschal neue oder sonstige Voraussetzungen der vorrangigen infrastrukturellen und Regelangebote, sondern je umfassender und qualifizierter Angebote sind, desto mehr Bedarfe können mit diesen abgedeckt werden
 - Einordnung zu Bildungsassistenz: erst Aufbau nötig, während dessen keine Einschränkung von Kosten für Einzelfallhilfen, sondern Effekt erst sukzessiv

12

Was sonst noch so auffiel?

.....

13

Was sonst noch so auffiel? To be continued!

.....

- Wie RefE Ergänzung in **§ 8a I 1 SGB VIII-E**: Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung anderer betroffener Stellen, Einrichtungen und Dienste, soweit dies notwendig ist
- Wie RefE **Begriff in § 34 SGB VII-E**: "Betreute Wohnform" statt „Heimerziehung“
- Neu: **Einschränkung bzgl. Vereinbarung nach § 77 I SGB VIII-E** nur ... zwischen öffentlichen und „unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, geeigneten“ freien Trägern...
- Neu: **Verpflichtung öffentlicher Träger zu hinreichender Ausstattung JÄ sowie LJÄ** inkl. Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte, dem Aufgabenbereich und Funktionen entsprechende Zahl von Fachkräften in neuem § 78 IV SGB VIII-E
- Wie RefE **Entfristung Verfahrenslotsen, § 10b SGB VIII** "(durch KJSG- Änderung)
- Wie RefE **Schutzverbesserung für Pflegeverhältnisse** außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des hilfegewährenden JA, §§ 37 Abs. 3, 86 Abs. 6 S. 4 SGB VIII-E

14

Welche Zeitschiene wird aufgemacht?



15

Welche Zeitschiene wird aufgemacht?



- **Inkrafttreten**
im Prinzip am Tag nach Gesetzesverkündung
aber "inklusive Teil" (Art. 2) ab 1.1.2028
- **Ankündigung 2. KJHSRG (noch diese Legislatur zu erwarten)**
insb. Weiterentwicklung der Finanzierungsregelungen, Stärkung der Steuerung durch die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Stärkung der Verbindlichkeit der Jugendhilfeplanung, Weiterentwicklung der Regelungen zur Kostenheranziehung sowie bessere Kooperationen an den Schnittstellen zu weiteren Hilfesystemen und die bessere Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Kinder- und Jugendhilferecht
- **Weiterführung „inklusive Teil“**
Evaluation des "inklusive Teils", bis 31.3.2030
Experimentierzeit endet 31.12.2032
= nächste Gesetzesreform dazwischen, aber nach 2. KJHSRG und mit Wissen u.a. über Finanzfolgen aus Evaluation

Seite 16 | 13.08.2026

16

AGJ-Gesamt-AG SGB VIII hat sich für differenzierte Bewertung der Vorschläge ausgetauscht. Es wird nun der Entwurf einer neuen AGJ-Stellungnahme zur Abstimmung im AGJ-Vorstand Anfang Okt. erarbeitet.